**Zeitschrift:** Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Landtechnik

**Band:** 24 (1962)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Zum Artikel "Neue Erkenntnisse im Bau von Traktorsitzen"

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 11.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Nr. 986) A. Kusterer, Autozubehör, Zimmergasse 9, Zürich 8. 1957: Elektrischer Betriebsstundenzähler «VDO» (Ep. Nr. 987) Auto Parts AG., Autozubehör, Bederstr. 70, Zürich. 1960: Elektrischer Betriebsstundenzähler MOTO METER (Ep. Nr. 1036) Henri Bachmann AG., Automobilzubehör, Spitalstrasse 12, Biel.

Kontrollhefte sind beim Schweiz. Traktorverband in Brugg zum Preis von Fr. 2.– erhältlich (Schrift Nr. 7).

---

Zum Artikel

## «Neue Erkenntnisse im Bau von Traktorsitzen»

(s. Nr. 6/62, S. 281–85) sind uns zahlreiche tel. Anrufe und Schreiben zugegangen. Sie bestätigen, dass das Problem besserer Traktorsitze dringend ist und dass die wegen ungenügend entwickelter Traktorsitze hervorgerufenen gesundheitlichen Schädigungen häufiger und schwerwiegender sind als man gemeinhin annimmt. Wir haben veranlasst, dass der in der Nummer 6 beschriebene Sitz unverzüglich durch das IMA begutachtet wird. Wir hoffen, diesen Bericht bald abdrucken zu können. Nachstehend veröffentlichen wir eine uns zugegangene Zuschrift, die das Uebel der ungenügend ausgebauten Traktorsitze besonders treffend schildert.

Für Ihren Artikel «Neue Erkenntnisse im Bau von Traktorensitzen» in Nr. 6/62, S. 281—85 möchte ich Ihnen danken. Die Traktorensitze, wie man diese heute in der Schweiz antrifft, müssen unbedingt verbessert werden. Dies ist gegenwärtig eines der dringendsten Probleme im Traktorbau. Ich habe einen Verwandten, Leiter einer grösseren Obstkultur. Der Mann ist 37jährig, hat durch das viele Traktorfahren eine stark verkrümmte Wirbelsäule und zwischen 2 oder 3 Wirbeln keine Knorpelsubstanz mehr. Morgens hat er Mühe aufzustehen, so hat er Schmerzen. Er kann kaum mehr in einem Auto ein- und aussteigen. Sein Rückenleiden ist bestimmt auf die Vibrationen beim Traktorfahren zurückzuführen.

Ein anderer Verwandter hat einen Hof von ca. 60 Jucharten und ist 25 Jahre alt. Dieser klagt infolge des Traktorfahrens über Rückenschmerzen und muss sich durch einen Chiropraktiker ständig behandeln lassen. Sein Meisterknecht hat ebenfalls Rückenschmerzen (Alter ca. 27 Jahre) und ist ebenfalls in ärztlicher Behandlung.

Dies sind nicht Einzelfälle oder zufällige Erscheinungen, sondern Leiden, die allgemein verbreitet sind, und die durch die immer zunehmende Mechanisierung noch mehr in Erscheinung treten werden. Dr. S. G.

**Die Versicherungsgesellschaften sind rechtlich verpflichtet, vom Regress Gebrauch zu machen, wenn Jugendliche unter 14 Jahren als Führer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge in einen Verkehrsunfall verwickelt sind. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen bekanntlich kein landwirtschaftliches Motorfahrzeug führen.**